

Jahrgang 18, Nr. 1, vom 24.1.2007

# AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

## Inhaltsverzeichnis: Amtlicher Teil

Bekanntmachung .....	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes 01/06 „Fasanenstraße III“ im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen .....	Seite 2
Bekanntmachung .....	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung: Wirtschaftsplan des Städtischen Betriebshofes der Stadt Königs Wusterhausen für das Wirtschaftsjahr 2007 .....	Seite 3
Bekanntmachung der Offenlegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes 04/06 „2. Änderung Bebauungsplan Ortskernerweiterung Niederlehme“ des Ortsteils Niederlehme zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung .....	Seite 3
Bekanntmachung der Offenlegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes 03/06 „2. Änderungsbebauungsplan Hafenhorst“ des Ortsteils Niederlehme zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung .....	Seite 4
Bekanntmachung Allgemeinverfügung der Stadt Königs Wusterhausen zur Straßenneubenennung in Königs Wusterhausen, Ortsteil Zeesen .....	Seite 4

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau eines gemeinsamen Rad- und Gehweges entlang der B 179 zwischen Weidendamm (OL Zeesen) und Goethestraße (OL Königs Wusterhausen) von Bau-km 0+274,500 bis Bau-km 1+865 von Abs. 180, km 1,380, NK 3747011 bis Abs. 180, km 2,962, NK 3747002

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Wünsdorf, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG1 und § 73 VwVfGBbg2 beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Zeesen und Königs Wusterhausen beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom 06. Februar 2007 bis 05. März 2007 während der Dienststunden

Montag	von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Schlossstrasse 3, 15711 Königs Wusterhausen zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

#### Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 19.03.2007 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355 332; Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstrasse 3, 15711 Königs Wusterhausen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzei-

- chen 1138-AHB-555.06 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Abs. 4 S. 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
  3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihm verhandelt werden.
  4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
  5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
  6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
  7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>3</sup> entsprechend.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Königs Wusterhausen, 18.01.2007

Stefan Ludwig

Siegel

- 1 FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.2005 (BGBl. I S. 1128)
- 2 VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78)
- 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757); geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794)

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes 01/06 „Fasanenstraße III“ im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen

Der Bebauungsplan 01/06 „Fasanenstraße III“ im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen für den Bereich nördlich der Straße Luchblick, östlich der Fasanenstraße im OT Zeesen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes ist im nachstehend abgedruckten Planausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet.



Übersichtsplan

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 23.10.2006 als Satzung beschlossene Bebauungsplan 01/06 „Fasanenstraße III“ im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen für das oben genannte Gebiet wurde am 12.12.2006 von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt. Der Bebauungsplan 01/06 „Fasanenstraße III“ im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag im Amt für Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude II, Schlossstraße 3, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort

- bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Normenkontrollanträge gegen diese Satzung sind nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten zulässig. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Königs Wusterhausen, den 15.01.2007

Stefan Ludwig

(Siegel)

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

12.01.2007

### Bekanntmachung

zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für die Beseitigung des Bahnüberganges beim Bahn-km 25,744 Bergstraße Wildau, Strecke 4142 Berlin - Görlitz, Strecke 6007 Berlin - Ostkreuz - Königs Wusterhausen, in der Gemeinde Wildau, einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemeinden Zeuthen, Königs Wusterhausen und Heidesee, Landkreis Dahme-Spreewald

Anlagen

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Baumaßnahme wird ein Erörterungstermin über die vorgebrachten Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am 06.03.2007

- um: 10.00 Uhr  
im: Plenarsaal im Volkshaus  
Ort: Karl-Marx-Straße 36  
15745 Wildau

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z.B. im Erörterungstermin erstmalig, erhobene Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Stefan Ludwig

## Öffentliche Bekanntmachung Wirtschaftsplan des Städtischen Betriebshofes der Stadt Königs Wusterhausen für das Wirtschaftsjahr 2007

Für den Wirtschaftsplan des Städtischen Betriebshofes Königs Wusterhausen werden festgestellt:

1. Es betragen
  - 1.1 im Erfolgsplan
    - die Erträge ..... 1.500.100 Euro
    - die Aufwendungen ..... 1.473.988 Euro
    - der Jahresgewinn ..... 26.112 Euro
    - der Jahresverlust ..... 0 Euro
  - 1.2 im Vermögensplan
    - die Einnahmen ..... 73.900 Euro
    - die Ausgaben ..... 73.900 Euro
2. Es werden festgesetzt
  - 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf ..... 0 Euro
  - 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf ..... 0 Euro
  - 2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf ..... 50.000 Euro

Aufgestellt KWh, den 21.11.2006	Festgestellt KWh, den 22.11.2006
------------------------------------	-------------------------------------

(im Original unterzeichnet) Paul Steiner 1.Werkleiter	(im Original unterzeichnet) Rainer Leitmeyer Werkleiter	(im Original unterzeichnet) Stefan Ludwig Bürgermeister
---	---	---

Der Wirtschaftsplan des Städtischen Betriebshofes der Stadt Königs Wusterhausen für das Wirtschaftsjahr 2007, einschließlich seiner Anlagen, bedarf keiner Genehmigung.

Gemäß § 15 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung i.V. mit § 78 Abs. 5 Gemeindeordnung kann jedermann Einsicht in den Wirtschaftsplan des Städtischen Betriebshofes der Stadt Königs Wusterhausen für das Wirtschaftsjahr 2007, einschließlich seiner Anlagen, nehmen. Er liegt in der 6. Kalenderwoche, vom 5. - 9. Februar 2007, in der Zeit von 8 Uhr bis 16 Uhr im Städtischen Betriebshof, Hafenstraße 18, 15711 Königs Wusterhausen, zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 10.01.2007

Stefan Ludwig  
Bürgermeister

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

## Bekanntmachung der Offenlegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes 04/06 „2. Änderung Bebauungsplan Ortskernerweiterung Niederlehme“ des Ortsteils Niederlehme zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat mit Beschluss- Nr. 61-06-168 die Aufstellung des Bebauungsplanes 04/06 „2. Änderung Bebauungsplan Ortskernerweiterung Niederlehme“ des Ortsteils Niederlehme beschlossen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes 04/06 „2. Änderung Bebauungsplan Ortskernerweiterung Niederlehme“ für das Gebiet zwischen der Karl-Marx-Straße im Osten, der Straße An der Fähre im Westen, der Straße In den Höfestücken im Süden und der Kirchstraße sowie der Dorfstraße im Norden wird gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom **5. Februar bis**

**zum 19. Februar 2007** zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung offengelegt. Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Vorentwurf der Begründung sind während v. g. Frist in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude II, Schlossstraße 3 zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag	9:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 18:30 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr.

Der Vorentwurf wird auf Wunsch erläutert und kann mit den Mitarbeitern des Sachgebietes Stadtplanung erörtert werden. Äußerungen werden während o.g. Frist entgegengenommen.

Königs Wusterhausen, den 17.01.2007

Stefan Ludwig



Lageplan zur „2. Änderung Bebauungsplan Ortskernerweiterung Niederlehme“

### Impressum

Herausgeber:	Stadt Königs Wusterhausen Der Bürgermeister
Internet:	www.koenigs-wusterhausen.de
Herstellung:	ELRO-Verlagsgesellschaft mbH in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung Schloßstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen Telefon: 03375/273-331 kw.presse@stadt-kw.brandenburg.de
Verantwortlich:	Sven Kollmorgen
Erscheinungsweise:	monatlich (nach Bedarf)
Auflage:	20.000
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird in den Verwaltungs- gebäuden der Stadt Königs Wusterhausen, K.-Marx-Str. 23 und Schloßstr. 3 zur Mitnahme ausgelegt. Es kann auch gegen Erstat- tung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über die Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, bezo- gen werden.
Druck:	Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG
Vertrieb:	Erzeugnisvertrieb KW

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung der Offenlegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes 03/06 „2. Änderungsbebauungsplan Hafenhorst“ des Ortsteils Niederlehme zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung**

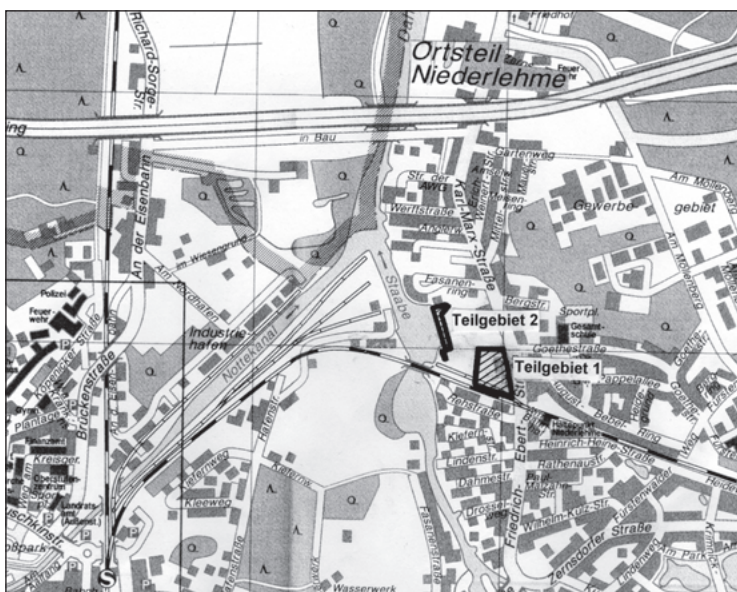
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat mit Beschluss- Nr. 61-06-155 die Aufstellung des Bebauungsplanes 03/06 „2. Änderungsbebauungsplan Hafenhorst“ des Ortsteils Niederlehme beschlossen. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes 03/06 „2. Änderungsbebauungsplan Hafenhorst“ umfasst zwei Teilgebiete. Das Teilgebiet 1 liegt nördlich der Bahnlinie Königs Wusterhausen - Frankfurt/Oder, südlich der Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet „Hafenhorst“, westlich der Karl- Marx- Straße (Landesstraße L30). Das Teilgebiet 2 erstreckt sich entlang des Schiffswendebeckens des Binnenhafens Königs Wusterhausen nördlich der Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet „Hafenhorst“. Die Gebietsabgrenzungen sind im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Vorentwurf der Begründung werden gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom **5. Februar bis zum 19. Februar 2007** zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung offengelegt. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Vorentwurf der Begründung sind während v. g. Frist in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude II, Schlossstrasse 3 zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag	9:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 18:30 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr.

Der Vorentwurf wird auf Wunsch erläutert und kann mit den Mitarbeitern des Sachgebietes Stadtplanung erörtert werden. Äußerungen werden während o.g. Frist entgegengenommen.

Königs Wusterhausen, den 17.01.2007

Stefan Ludwig



Lageplan zum „2. Änderungsbebauungsplan Hafenhorst“

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung  
Allgemeinverfügung der Stadt Königs Wusterhausen zur Straßenneubenennung in Königs Wusterhausen, Ortsteil Zeesen**

Nach § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 23.09.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der Straßenverzeichnisverordnung vom 29.07.1994 (GVBl. S. 692) in ihrer derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen mit Beschluss-Nr. 60-06-187 vom 11.12.2006 folgenden Straßennamen in dem in Anlage 1 dargestellten Bereich neu beschlossen:

Anlage 1 (Beschluss-Nr. 60-06-187)

**Schlehenweg** (Abschnitt von der „Puschkinstraße“ im OT Zeesen in nordwestlicher Richtung bis zur hinteren Grundstücksgrenze der Anliegergrundstücke der Straße „Am Waldrand“).

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben. Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Karl-Marx-Straße 23, 15711 Königs Wusterhausen zu erheben.

Königs Wusterhausen, den 19.01.2007

Stefan Ludwig

